

9. Senat
9 A 148/10.Z
8 K 2137/07.F (1)

Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
EINGEGANGEN	
12. NOV. 2010	
Stephanie Weh Rechtsanwältin	



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF
BESCHLUSS

12 NOV 2010

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der

Klägerin und Zulassungsantragsgegnerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwältin Stephanie Weh,
Wildunger Straße 2, 60487 Frankfurt am Main,

gegen

die Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch die Oberbürgermeisterin - Rechtsamt -,
Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main,

Beklagte und Zulassungsantragstellerin,

wegen Ausländerrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 9. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Igstadt,
Richter am Hess. VGH Steinberg,
Richter am Hess. VGH Metzner

am 8. November 2010 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 11. Dezember 2009 - 8 K 2137/07.F - wird abgelehnt.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auch für das Verfahren auf Zulassung der Berufung auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, deren Voraussetzungen gem. § 104 Abs. 1 AufenthG nach altem Recht zu beurteilen sind. Wesentlicher Streitpunkt ist die Frage, ob der Bezug von Leistungen der Arbeitslosenhilfe den Ausweisungsgrund des § 46 Nr. 6 AuslG erfüllt und damit § 24 Abs. 1 Nr. 6 AuslG der Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels entgegensteht.

Die 1982 geborene Klägerin ist marokkanische Staatsangehörige. Sie ist seit 1997 mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet und lebt mit diesem und zwei gemeinsamen Kindern in Frankfurt am Main. Ihren Antrag auf Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis vom 24. Juni 2004 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20. Dezember 2004 ab. Der dagegen gerichtete Widerspruch wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt mit Bescheid vom 25. Juni 2007 zurückgewiesen. Gem. § 104 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit §§ 25 Abs. 3, 24 Abs. 1 Nr. 6 AuslG stehe der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis entgegen, dass die Klägerin öffentliche Mittel für ihren Lebensunterhalt beziehe. Auch die unmittelbare Anwendung des Aufenthaltsgesetzes ergebe nichts anderes, da auch gem. § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG der Bezug öffentlicher Mittel einen Ausweisungsgrund begründe.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat der hiergegen gerichteten Klage mit Urteil vom 11. Dezember 2009 stattgegeben und die Beklagte verpflichtet, die begehrte Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Rechtsgrundlage für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis sei § 25 Abs. 3 Satz 1 AuslG, da der Antrag vor dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes gestellt worden sei. Es liege kein Ausweisungsgrund im Sinne von § 24 Abs. 1 Nr. 6 AuslG vor, da die Klägerin keine Sozialhilfe im Sinne von § 46 Nr. 6 AuslG in Anspruch nehme. Die Klägerin habe Arbeitslosenhilfe nach dem SGB II und keine Sozialhilfe bezogen. Der in § 46 Nr. 6 AuslG verwendete Begriff der Sozialhilfe umfasse nur die Leistungen nach dem SGB XII und allenfalls noch die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Auch differenziere das Aufenthaltsgesetz wie schon zuvor das Ausländerge-

setz an anderer Stelle ausdrücklich zwischen den Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII.

Mit ihrem hiergegen gerichteten Antrag auf Zulassung der Berufung rügt die Beklagte ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung. Zum Antragszeitpunkt sei unter Geltung des alten Ausländerrechts auch im Sozialrecht vor Inkrafttreten der sog. "Hartz-IV-Gesetze" nicht zwischen den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Sozialhilfe getrennt worden. Diese Trennung sei erst zum 1. Januar 2005 erfolgt. Soweit das Verwaltungsgericht aufenthaltsrechtlich nach altem Recht entschieden habe, müsse es aber insoweit auch die früher geltende Rechtslage im Sozialrecht berücksichtigen. Danach sei der Bezug von öffentlichen Leistungen, wie er jetzt in den Sozialgesetzbüchern verankert sei, unter dem Begriff Sozialhilfe zusammengefasst gewesen und habe auch den Begriff der Arbeitslosenhilfe umfasst. Die heutige Trennung im Aufenthaltsgesetz trage der geänderten Rechtslage im Sozialrecht Rechnung. Auch stehe der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis entgegen, dass die Regelerteilungsvoraussetzungen von § 5 Abs. 1 AufenthG bzw. § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG nicht erfüllt seien, da die Klägerin und ihr Mann seit längerem Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 1109,69 Euro erhielten.

II.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das im Tenor dieser Entscheidung näher bezeichnete Urteil ist gem. § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Zu Unrecht macht die Beklagte ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung geltend. Ernstliche Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen dann vor, wenn gegen die Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung gewichtige Gesichtspunkte sprechen. Dies ist dann der Fall, wenn der die Zulassung des Rechtsmittels begehrende Beteiligte einen tragenden Rechtssatz der angegriffenen Entscheidung mit schlüssigen Argumenten in Frage stellt und sich die Ergebnisrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung unabhängig von der vom Verwaltungsgericht gegebenen Begründung nicht aufdrängt.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der tragende Rechtssatz der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, wonach der Ausweisungsgrund des § 46 Nr. 6 AuslG allein bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erfüllt ist, nicht jedoch bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitslosenhilfe, ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Zwar hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass auch der Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch ausreisepflichtige Ausländer einen Bezug von Sozialhilfe darstellt und damit den Ausweisungsgrund des § 46 Nr. 6 AuslG erfüllt (Beschluss vom 5. März 2007 - 3 UE 2823/06 -; DÖV 2007, 755; a. A. zu § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 17. August 2006 - 3 BS 130/06 -, AuAS 2007, 15 f.). Begründet wurde diese Auslegung mit der Erwägung, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der Sache nach Leistungen der Sozialhilfe sind. Mit der Schaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes seien ausreisepflichtige Ausländer lediglich aus dem Anwendungsbereich von § 120 BSHG a. F. herausgenommen worden und es sei für diese Personengruppe ein gesondertes Leistungsrecht geschaffen worden, was jedoch den Charakter dieser Leistungen als Sozialhilfeleistungen nicht in Frage stelle.

Aus dieser Entscheidung, die eng an die im Bundessozialhilfegesetz erfolgte Definition der Sozialhilfe anknüpft, lässt sich jedoch nicht folgern, dass sich der Ausweisungsgrund des § 46 Nr. 6 AuslG noch auf Fälle der Inanspruchnahme anderer "öffentlicher Leistungen" als der der Sozialhilfe, wie es die Beklagte meint, erstrecken lässt. Dagegen spricht zunächst der klare Wortlaut der Vorschrift, der allein den Bezug von Sozialhilfe als relevanten Ausweisungsgrund vorsieht, andere Sozialleistungen jedoch nicht benennt. Vielmehr ist im Ausländergesetz eine begriffliche Unterscheidung zwischen Sozialhilfe und anderen Sozialleistungen klar erkennbar:

So sah § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AuslG gerade für den Fall des Bezugs von Leistungen der Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III a. F. die Möglichkeit der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis vor, wengleich dies mit der Einschränkung erfolgte, dass der Le-

bensunterhalt des Ausländers durch einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe "noch für sechs Monate" gesichert sein musste. Wollte man demgegenüber § 24 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 46 Nr. 6 AuslG in dem von der Beklagten vertretenen weiten Normverständnis auslegen und jede Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen als schädlich ansehen, wäre die im Ausländergesetz angelegte Differenzierung zwischen Arbeitslosengeld bzw. Arbeitslosenhilfe einerseits und Sozialhilfe andererseits nicht nur überflüssig, sondern § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AuslG stünde zu § 46 Nr. 6 AuslG in direktem Widerspruch.

Entgegen der Auffassung der Beklagten lässt sich ein weiteres Verständnis des Wortlauts von § 46 Nr. 6 AuslG auch nicht unter Hinweis auf die zwischenzeitlichen Änderungen im Sozialrecht bzw. im Hinblick auf die alte sozialrechtliche Rechtslage erklären. Denn auch vor Inkrafttreten des SGB II zum 1. Januar 2005 differenzierte das Sozialrecht schon zwischen Leistungen der Sozialhilfe nach dem BSHG und anderen Sozialleistungen wie etwa den Leistungen der Arbeitsförderung nach dem SGB III a. F. in Gestalt des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe. Diese Unterscheidungen fanden, wie vorstehend erörtert, auch im AuslG ihren Niederschlag, indem dort entgegen der Auffassung der Beklagten zwischen den unterschiedlichen sozialrechtlichen Leistungen differenziert wurde.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist auch durch die Änderungen im Recht der Arbeitsförderung keine stärkere Ausdifferenzierung von verschiedenen Sozialleistungen im Vergleich zur früheren Rechtslage eingetreten. Vielmehr ist im Gegenteil eine der wesentlichen Folgen der zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Regelungen des SGB II, dass die beiden unterschiedlichen Systeme der bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen der Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe vereinheitlicht wurden. Soweit dadurch die Frage aufgeworfen wird, ob deshalb nicht bei Ausländern, die vor Inkrafttreten der Änderungen Sozialhilfeleistungen empfangen haben und die nunmehr Leistungen nach dem SGB II in Gestalt des sogenannten Arbeitslosengelds II erhalten, § 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG anzuwenden ist (vgl. Hailbronner, § 55 Rz. 69), braucht hier - ungeachtet des Umstands, dass gem. § 104 Abs. 1 AufenthG ohnehin altes Recht anzuwenden ist - darauf auch deshalb nicht eingegangen zu werden, weil der Klägerin aufgrund Bescheides des Arbeitsamts Frankfurt am Main vom 1. Juni 2004 Leistungen der Arbeitslosenhilfe bis zum 31. Dezember 2004 gewährt wurden.

Auch wird in diesem Zusammenhang in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2009 unter Nr. 55.2.6 im Sinne einer am Wortlaut orientierten Auslegung von § 55 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG lediglich die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII als Ausweisungsgrund erörtert, wohingegen andere Sozialleistungen nicht als Ausweisungsgrund berücksichtigt werden.

Soweit die Beklagte die Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung unter dem Gesichtspunkt rügt, die Regelerteilungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG lägen aufgrund der Inanspruchnahme der Arbeitslosenhilfeleistungen nicht vor, ist auf die insoweit privilegierende Regelung in § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AuslG zu verweisen, deren Anwendungsbereich die Klägerin unterfällt. Ausweislich der Behördenakte war der Klägerin zum Zeitpunkt der Antragstellung Arbeitslosenhilfe noch bis zum 31. Dezember 2004 bewilligt und sie erhielt nachfolgend jedenfalls Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts für das Verfahren auf Zulassung der Berufung beruht auf §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 1 und 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung erster Instanz.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 152 Abs. 1 VwGO, 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Igstadt

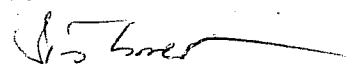
Steinberg

Metzner



Ausgefertigt

Kassel, den 11. Nov. 2010


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Hess. Verwaltungsgerichtshofes